

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Religions- und Gemeindepädagogik, B.A.  
Hochschule: Evangelische Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik - staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche Württemberg  
Standort: Ludwigsburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflagen

Keine Auflagen.

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

*Die „Richtlinie zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ist baldmöglichst fertigzustellen und einzureichen. (Akkreditierungsbericht, S. 61)*

Die Gutachtergruppe stellt im Rahmen der Bewertung des Kriteriums § 14 StAkkrVO fest, dass sich das Qualitätsmanagement derzeit in einer Übergangsphase befindet und das bisherige Konzept durch ein neues ersetzt werden soll, welches zum Zeitpunkt der Begutachtung lediglich im Entwurf vorlag und noch nicht verabschiedet war.

Diese von der Gutachtergruppe avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen:

Mit dem Antrag auf Akkreditierung hat die Hochschule nun ihre verabschiedete Evaluationssatzung vorgelegt. Durch die Vorlage dieser rechtskräftigen und verbindlichen Regelung des geltenden Qualitätsmanagements wird der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage in ausreichendem Maße entsprochen.

#### Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass das im Akkreditierungsbericht unter § 11 StAkkrVO genannte Berufsziel „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ nicht durch die Kombination zweier Bachelorabschlüsse erreicht wird, sondern ausschließlich durch den Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit B.A., dessen berufszulassungsrechtliche Eignung durch das zuständige Landesministerium geprüft wird, sodass Studierende mit Abschluss dieses Studiengangs die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ erhalten.

Die Polyvalenz des vorliegenden Studiengangs ermöglicht zwar einen Übergang in den Studiengang Soziale Arbeit B.A., indem bereits erbrachte Module anerkannt werden können und Studierende die noch erforderlichen Module in einem ergänzenden Studium von zwei Semestern absolvieren. Der Akkreditierungsrat weist jedoch darauf hin, dass hierdurch nicht der Eindruck entstehen darf, zum Erwerb der genannten Berufsbezeichnung seien zwei Studienabschlüsse erforderlich.

